

Allgemeine Anliefervorschriften

1. Lieferpapiere

1.1. Lieferschein

a) Der Lieferschein (Anlage 1) sollte entsprechend DIN 4991 ausgestellt sein und **muss** folgende Datenfelder enthalten:

- MTU-Bestellnummer(n)
- MTU-Bestellpositionsnummer (nur bei Mehrpositionsbestellungen)
- Anlieferstelle (wie in der Bestellung definiert)
- MTU-Materialnummer(n)
- Benennung Bauteil
- Liefermenge
- Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackung (Euro-Paletten, Einweg-Karton etc.), bei MTU-Ladungsträgern (siehe hierzu Punkt 4 d) Material-Nr. lt. MTU-Packmittelliste (siehe Internetseite des MTU-Einkaufs unter www.mtu-online.com)
- Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit
- Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontakt für Rückfragen
- Lieferschein-Nummer
- Lieferschein-Datum
- Versandart (z.B. per LKW)
- Name des Frachtführers/Spediteurs
- Versandbedingung (z.B. FCA)
- besondere Hinweise, z. B. Hinweis auf die ESD-Richtlinien (bei Elektronikbauteilen), Verfall-/Herstelldatum gemäß Bestellung bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung, außerordentliche Schwerpunktage, Hinweis auf Sondervereinbarungen oder Konsignationsware bei vereinbarter Konsignationsabwicklung

b) Für jede Anlieferstelle ist ein separater Lieferschein auszustellen.

1.2. Frachtbrief

- a) Der Lieferant hat dem Spediteur **je Anlieferstelle** einen Frachtbrief auszuhändigen.
Bei Bedarf kann hierfür das Online-Formular auf der Internetseite des MTU-Einkaufs (www.mtu-online.com) verwendet werden.
Auf packstückbezogene Besonderheiten wie z. B. außerordentliche Schwerpunktage oder fehlende Stapelbarkeit ist hinzuweisen.
- b) Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sind auf den Frachtbriefen die Lieferscheinnummern aufzuführen.
- c) Bei Verwendung von Europool-Ladungsträgern müssen deren Art und Anzahl im Frachtbrief aufgeführt sein.
- d) An den Frachtbrief sind die zugehörigen Lieferscheine anzuhängen.
Frachtbriefe samt Lieferscheinen sind dem Frachtführer separat auszuhändigen.
- e) Eine weitere Kopie des Lieferscheines ist außen am Ladungsträger/Packstück (Anordnung s. 3.3 b) sichtbar und geschützt sowie fest anzubringen.
- f) Bei Selbstanlieferung ist ein Frachtbrief nicht erforderlich.

1.3. Zollpapiere (bei nicht EU-Lieferungen)

Für die Importabwicklung sind neben Lieferschein und Frachtbrief (Straße: CMR Frachtbrief, Luft: AWB, See: Bill of Lading) erforderlich:

- Handelsrechnung bzw. bei kostenfreier Lieferung Zoll-Rechnung
- Original-Präferenzpapiere (nur, falls die Ware aus einem Land kommt, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat), wie z.B. ATR, EUR. 1, ZU Form A etc.

Die Handels- bzw. Zollrechnung muss fünffach ausgestellt sein (2 x für den Spediteur, 1 x am Packstück, 1 x im Packstück, 1 x an das MTU-Zollbüro) und folgende Merkmale aufweisen:

- Überschrift: Handelsrechnung bzw. Zollrechnung
- Rechnungsnummer und -datum
- Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
- Spediteur
- Abgangs-/Ankunftshafen
- Incoterms
- Zahlungsbedingungen
- MTU-Bestellnummer
- MTU-Materialnummer und -benennung
- Warennummer (HS-Code)
- Ursprungsangabe
- Menge
- Stückpreis und Gesamtpreis bzw. den Hinweis „ausschließlich für Zollabwicklung; keine Zahlung vornehmen!“
- Netto- und Bruttogewicht
- Art und Anzahl der Packstücke

Die Ausfertigung für das MTU-Zollbüro muß vor der Ware eintreffen.

1.4. Belegsprache

Belege, Kennzeichnungen und die für die Identifizierung der Sendung vorgesehenen Lieferpapiere sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Erfordern gesetzliche Vorschriften (z. B. Zollbestimmungen) eine davon abweichende Sprache, so ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

2. Bauteilschutz und Verpackung

2.1. Allgemeiner Bauteilschutz

Alle Bauteile sind grundsätzlich so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart geeignet und geschützt sind vor:

- a) Korrosion (grundsätzlich ist die Verfahrensnorm MTV5066 zu beachten)
- b) Verschmutzung
- c) Beschädigung, insbesondere von Funktions- oder Dichtflächen
- d) statischer Aufladung (sofern erforderlich)
- e) Knicken oder Bruch

Dabei ist die kleinstmögliche Verpackung mit dem größtmöglichen Füllgrad zu wählen.

Die Verpackung ist ferner so zu wählen, daß die einzelnen Packstücke stapelbar sind. Dazu dürfen Bauteile z. B. nicht nach oben über den Ladungsträger hinausragen. Bei seitlichem Hinausragen muss ein Anfahrerschutz angebracht werden.

Werden Kartonagen verwendet, so sind diese so stabil auszuliegen, daß auch nach Entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung und Einzelentnahme von Bauteilen möglich ist.

2.2. Spezifischer Bauteilschutz

- a) Über den allgemeinen Schutz hinaus gehende Verpackungsanforderungen werden durch Angaben in der Bestellung (Behälter-/Packvorschrift/Verpackungsdatenblatt) definiert.
- b) Bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung ist die Verfahrensnorm MTV5005 zu befolgen.

Normen und Richtlinien können auf der Internetseite des MTU-Einkaufs (www.mtu-online.com) eingesehen werden.

Allgemeine Anliefervorschriften

3. Kennzeichnung


3.1. Kennzeichnung von Packstücken

Die Kennzeichnung des Packstücks muss gemäß untenstehendem Beispiel (analog VDA-Empfehlung 4902) folgende Datenfelder enthalten:

- MTU-Materialnummer (sofern möglich auch als Strichcode, EAN-Typ 128)
- Benennung Bauteil
- Menge pro Packstück (Schriftgröße mindestens 12 mm)
- Anlieferstelle (Schriftgröße mindestens 12 mm)
- Lieferscheinnummer

Bei nicht stapelbarem Transportgut, außermittiger Schwerpunktlage und/oder sonstigen besonderen Anforderungen (z. B. Verzurrung) ist ein separater, deutlich sichtbarer Hinweis gemäß ISO 780 am Packstück anzubringen.

Beispielticket Packstück:

Materialnummer 123 456 7890 	Menge 1250
	Verpackungsdatum 12.06.2010
Lieferschein-Nummer 51712392	
Benennung Zylinderlaufbuchse	
Anlieferstelle Werk 2, Halle 34	

3.2. Besonderheiten bei Sammelverpackungen


- Wird in Sammelbehältern angeliefert, so sind die einzelnen Materialnummern in einzeln handhabbare Unterverpackungen zusammenzufassen.
- Sammelbehälter dürfen nur Packstücke für eine Anlieferadresse enthalten.

3.3. Kennzeichnung von Unterverpackungen

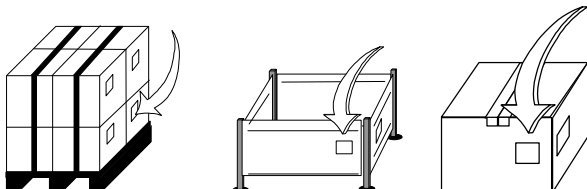
- Die Unterverpackung muss folgende Kennzeichnung aufweisen:

- MTU-Materialnummer (möglichst auch als Strichcode, EAN-Typ 128)
- Benennung Bauteil
- Menge pro Packstück (Schriftgröße mindestens 12 mm)
- ggfs. Herstell- bzw. Verfalldatum (je nach Andruck auf der Bestellung)

Beispielticket Unterverpackung/Kleinladungsträger:

Materialnummer 1112223333 	Menge 780
Benennung Gummidichtung	
Verpackdatum 12.02.2010	Herstelldatum 01.08.2009

- Die Kennzeichnung muss an der Seite des Ladungsträgers bzw. der Unterverpackung gut lesbar angebracht sein:



- Wird der Materialsendung ein Prüfcertifikat und/oder Erstmusterprüfbericht beigelegt, so ist dieses außen am Packstück sichtbar und gut geschützt analog 3.3 b) anzubringen.

3.4. Sonstiges

- Um die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen, sind evtl. noch vorhandene alte Kennzeichnungen (bzw. Reste derselben) von Ladungsträgern zu entfernen.
- Besteht eine Materialnummer aus mehreren Bauteilen, so sind diese jeweils zusammen als einzelner Satz zu verpacken und zu kennzeichnen, damit eine eindeutige Zugehörigkeit gegeben ist. Ist eine gemeinsame Verpackung nicht möglich, müssen die Packstücke deutlich (Schriftgröße mind. 12mm) nach folgender Konvention durchnummeriert sein: „Packstück <x> von <y>“ (z.B. „Materialnr. 123, Packstück 2 von 5“). Weiterhin ist in diesem Sonderfall eine Packliste mitzuliefern, die die Zuordnung der Bauteile auf Packstücke benennt sowie je eine Packliste auf Packstückebene an die Ladungsträger zu hängen.
- Die Kennzeichnung von KLTs und Gitterboxen ist in entsprechend geeignete Kartentaschen zu stecken. MTU-Ladungsträger dürfen nicht mit Klebeetiketten versehen werden.
- Bei Kartons ist die Kennzeichnung analog 3.3 b) aufzukleben.

4. Handhabung

- Der einwandfreie Zustand von EUR-Flachpaletten, EUR-Boxpaletten ist gemäß den Tauschkriterien der European Pallet Association EPAL (Internet: www.epal-pallets.org) sicherzustellen.
- Werden bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern Holzverpackungen benutzt, sind die Anforderungen nach IPPC ("International Plant Protection Convention")-Standard ISPM ("International Standards for Phytosanitary Measures") Nr. 15 einzuhalten.
- Die Verwendung von Druckerzeugnissen (z. B. Zeitungspapier u. ä.) als Verpackungsmaterial ist nicht zulässig.
- MTU-Mehrwegtransportbehälter/-ladungsträger (z. B. KLTs, Gitterboxen, etc.) dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich per Verpackungsvorschrift für die jeweilige Materialnummer vereinbart wurde.
- Bei Mischsendungen/Sammelverpackungen dürfen unterschiedliche Revisionsstände nicht in einem Packstück zusammengefasst werden. Jede Materialnummer muß separat verpackt und einzeln transportierbar sein.
- Bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung sind Sendungen mit unterschiedlichen Verfall- bzw. Herstellungsdaten innerhalb eines Packstücks nicht zulässig.
- Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Versandeinheit zusammenzufügen und gegen Verrutschen während des Transports zu sichern. Hierzu müssen geeignete Möglichkeiten zur Ladungssicherung (z. B. Gurtösen, Laschpunkte) vorgesehen werden.
- Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm Unterfahrhöhe). Für Unterverpackungen/Kleinladungsträger gilt ein Maximalgewicht von 15 kg. Für KLT- und Kartongebinde gilt eine Maximalhöhe von 1 m und ein Maximalgewicht von 1,5 t (sofern die Bauteilgeometrie dies zulässt).



Power. Passion. Partnership.

Allgemeine Anliefervorschriften

5. Entsorgung von Verpackungen

- a) Bei der Verwendung von Einweg-Verpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.
- b) Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.
- c) Materialkombinationen (z. B. Eisenklammern, Nägel in Holz) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.
- d) Verpackungs-Kennzeichnungen dürfen die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigen (keine PVC-Aufkleber auf Kartonagen).
- e) Ohne bestehende Sondervereinbarungen zwischen dem Lieferanten und MTU erfolgt grundsätzlich keine Verpackungsrücksendung. Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. „Eigentum der Fa.“).

6. Sonstiges

Von diesen Allgemeinen Anliefervorschriften abweichende Anlieferungen sind vorab durch die MTU Friedrichshafen GmbH zu genehmigen und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein und dem /den Packstück(en) zu vermerken.

Diese Allgemeinen Anliefervorschriften entbinden den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Juni 2010

MTU Friedrichshafen GmbH



Power. Passion. Partnership.

Allgemeine Anliefervorschriften

Anlage 1

Mustermann & Söhne

Hauptstr. 1 D-77777 Musterhausen

Auftraggeber

MTU FRIEDRICHSHAFEN GMBH
Postfach
88040 FRIEDRICHSHAFEN

Warenempfänger/Anlieferstelle

MTU
Werk 2 - Halle 34
DOMÄNENSTRASSE
88048 FRIEDRICHSHAFEN

Lieferschein

Lieferschein-Nr. Datum
51712392 10.11.09

Bearbeiter/Ansprechpartner
Herr Mustermann

Telefon Fax
0711-777777 0711-777770

E-Mail-Adresse
Mustermann@Söhne.com

Versandstelle
Werk 0001 77777 Musterhausen

Bestimmungsland
Deutschland

Versandart LKW Spedition
Frachtführer Mustermann
Versandbedingung FCA

Versandzeichen Anzahl Packstück Gesamtgewicht brutto Gesamtgewicht netto
712392/001-002 2 KLT-6428 28,300 kg 19,500 kg

Auftrags-Nr. Bestelldaten
Best.Pos. Materialnummer Bezeichnung/Kundenteilnummer Menge ME

177789131

Bestellnummer 155-1080311 vom 15.10.09

0010	3931070220	Ölabscheider Nettostückgewicht	50 0,390	St kg
0020	4891235410	Lagerschale Nettostückgewicht	10 0,580	St kg

Die Lieferung enthält folgende Packmittel:

2 KLT-6428
1 KLT-1234